



EINSTWEILIGE VERFÜGUNG

RECHTSSACHE:

Klagende und gefährdete Partei

Dr.in Eva Glawischnig-Piesczek
pA Der Grüne Klub im Parlament
1017 Wien-Parlament

vertreten durch:

Dr.in Maria Windhager
Siebensterngasse 42-44
1070 Wien
Tel: +43 1 5226309
Zeichen: GLAWI./FB CG

Beklagte Partei und Gegnerin der gefährdeten Partei

Facebook Ireland Ltd
4 Grand Canal Squire
IE-2 Dublin

vertreten durch:

WOLF THEISS Rechtsanwälte GmbH & Co
KG
Schubertring 6
1010 Wien
Tel: 515 10

Wegen: Unterlassung

1. Der Beklagten und Gegnerin der gefährdeten Partei wird aufgetragen, es ab sofort zu unterlassen, die Klägerin und gefährdete Partei zeigende Lichtbilder zu veröffentlichen und/oder zu verbreiten, wenn im Begleittext die wörtlichen und/oder sinn gleichen Behauptungen, die Klägerin und gefährdete Partei sei eine „miese Volksverräterin“ und/oder ein „korrupter Trampel“ und/oder Mitglied einer „Faschistenpartei“, verbreitet werden.
2. Diese Einstweilige Verfügung gilt bis zur Rechtskraft des über das Unterlassungsklagebegehren ergehenden Urteils.
3. Die Klägerin und gefährdete Partei hat die Kosten des Provisorialverfahrens vorläufig selbst zu tragen.

BEGRÜNDUNG:**Außer Streit steht:**

Die Klägerin und gefährdete Partei (in der Folge: „Klägerin“) ist Abgeordnete zum Nationalrat, Klubobfrau der Grünen im Parlament und Bundessprecherin der Grünen.

Die Beklagte und Gegnerin der gefährdeten Beklagte (in der Folge: „Beklagte“), die Facebook Ireland Limited, Tochterunternehmen des US-amerikanischen Unternehmens Facebook Inc, ist eine in Irland registrierte Gesellschaft mit Sitz in Dublin. Sie betreibt unter www.facebook.com ein soziales Netzwerk, das Benutzern ermöglicht, private Profil-Seiten zu erstellen und Kommentare zu veröffentlichen.

Ein derartiger privater Nutzer hat unter der Bezeichnung „Michaela Jaskova“ seit 3.4.2016 auf seiner Profil-Seite seit 3.4.2016 ein Posting veröffentlicht, das das Bild der Klägerin zeigt und mit folgendem Begleittext versehen ist:

*„miese Volksverräterin. Dieser korrupte Trampel hat in ihrem ganzen Leben
noch keinen einzigen Cent mit ehrlicher Arbeit verdient, aber unser
Steuergeld diesen eingeschleusten Invasoren in den Allerwertesten blasen.
Verbietet doch endlich diese grüne Faschistenpartei.“*

Das Posting ist öffentlich zugänglich.

Die Klägerin hat die Beklagte aufgefordert, das Posting zu löschen und den wahren Namen und die Daten des Nutzers der privaten Profil-Seite mit der Bezeichnung „Michaela Jaskova“ bekannt zu geben. Beiden Aufforderungen hat die Beklagte nicht entsprochen.

Parteienvorbringen:

Die Klägerin stellt zur Sicherung ihres inhaltsgleichen Unterlassungsbegehren den im Spruch ersichtlichen Sicherungsantrag und beruft sich auf die § 78 UrhG und 1330 ABGB. Die Beklagte beantragt – insbesondere gestützt auf § 16 ECG und Art 10 EMRK die Abweisung des Antrags. Das wechselseitige Vorbringen kann den Schriftsätzen entnommen werden, auf die verwiesen wird.

Rechtlich folgt:

Gemäß § 78 UrhG dürfen Bildnisse von Personen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt würden. § 78 UrhG räumt dem in einem auf das UrhG gegründeten Ausschließungsrecht Verletzten sowie demjenigen, der eine solche Verletzung zu besorgen hat, einen verschuldensunabhängigen Unterlassungsanspruch ein. Voraussetzung für die Bejahung des Unterlassungsanspruchs ist generell das Vorliegen von Wiederholungs- bzw (bei vorbeugender Unterlassungsklage) Begehungsgefahr. Der Bildnisschutz ist ein Persönlichkeitsrecht im Sinn des § 16 ABGB (4 Ob 127/94; 4 Ob 187/99z).

Durch § 78 UrhG soll jedermann gegen einen Missbrauch seiner Abbildung in der Öffentlichkeit geschützt werden, also namentlich dagegen, dass er durch die Verbreitung seines Bildnisses bloßgestellt, dass dadurch sein Privatleben der Öffentlichkeit preisgegeben oder sein Bildnis auf eine Art benützt wird, die zu Missdeutungen Anlass geben kann oder entwürdigend oder herabsetzend wirkt. Die Verletzung der berechtigten Interessen ergibt sich entweder bereits aus der Bildveröffentlichung allein oder erst aus dem Zusammenhang mit dem beigefügten Begleittext. Das heißt, dass § 78 UrhG selbst dann greift, wenn das veröffentlichte Bild für sich alleine unbedenklich ist und sich die Persönlichkeitsverletzung bloß aus dem Zusammenhang von Wort- und Bildberichterstattung ergibt (Koziol/Warzilek, Persönlichkeitsschutz 20 mwN). Ob ein Begleittext zu einer Bildnisveröffentlichung berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt, ist nach dem Gesamteindruck des Textes zu beurteilen (4 Ob 184/97f; 4 Ob 250/99j; 4 Ob 17/01f).

Für die Annahme einer Verletzung berechtigter Interessen reicht schon die (bloße) Möglichkeit von Missdeutungen aus. § 78 UrhG geht von einem flexiblen Interessenprinzip aus; rechtswidrig ist eine Bildnisveröffentlichung nur dann, wenn durch sie berechnigte Interessen des Abgebildeten verletzt wurden. Die „berechtigten Interessen“ iSd § 78 UrhG sind von der Rechtsordnung geschützte Persönlichkeitsrechte, wie insbesondere auch der Schutz der Ehre und des wirtschaftlichen Rufes im Sinne des § 1330 ABGB.

§1330 ABGB schützt die Ehre von Personen, also ihre Personenwürde (Abs 1) und ihren Ruf (Abs 2). Abs 1 sanktioniert Ehrenbeleidigungen, die zugleich Tatsachenbehauptungen sein können, Abs 2 hingegen nur unwahre rufschädigende Tatsachenbehauptungen, jedoch keine Werturteile. Eine Ehrenbeleidigung im Sinne des § 1330 Abs 1 ABGB berührt die soziale Wertschätzung bzw. den allgemeinen Rang, den die Gesellschaft einem Rechtssubjekt einräumt. Der Schutz der Ehre ist zwar umfassend und nicht auf die strafrechtlichen Tatbestände beschränkt; es muss sich aber doch um den Vorwurf eines Charakter- oder Verhaltensmangels handeln, welcher den Verletzten nach den in der Gesellschaft

vorherrschenden Wertvorstellungen diskriminiert, also verächtlich macht oder herabsetzt.

Unter „Tatsachen“ sind Umstände, Ereignisse oder Eigenschaften mit einem greifbaren, für das Publikum erkennbaren und von ihm anhand bestimmter oder doch zu ermittelnder Umstände auf seine Richtigkeit überprüfbareren Inhalt zu verstehen. Darin liegt der Unterschied gegenüber bloßen Werturteilen, die erst aufgrund einer Denktätigkeit gewonnen werden können und die eine rein subjektive Meinung des Erklärenden wiedergeben. Es ist demnach entscheidend, ob die Unrichtigkeit der in Frage kommenden Behauptungen bewiesen werden kann. Ist dies nicht der Fall, handelt es sich um eine unüberprüfbare Meinungskundgebung des Erklärenden.

Nach ständiger Rechtsprechung hat die Auslegung des Bedeutungsinhalts einer Äußerung nach dem Verständnis eines durchschnittlich qualifizierten Erklärungsempfängers zu erfolgen. Sinn und Bedeutungsgehalt einer Äußerung und damit auch die Antwort auf die Frage, ob ein Ausdruck den Tatbestand des § 1330 Abs 1 ABGB erfüllt und ob Tatsachen verbreitet wurden oder bloß eine wertende Meinungsäußerung vorliegt, richten sich nach dem Gesamtzusammenhang und dem dadurch vermittelten Gesamteindruck der beanstandeten Äußerung für den unbefangenen Durchschnittsleser oder -hörer. Der subjektive Wille des Äußernden ist nicht maßgeblich. Die Äußerung ist so auszulegen, wie sie vom angesprochenen Verkehrskreis bei ungezwungener Auslegung verstanden wird.

Wendet man diese Grundsätze an, so liegt im vorliegenden Fall jedenfalls ein rechtswidriges Verhalten im Sinne beider Tatbestände vor. Das klagsgegenständliche Hassposting wird vom Durchschnittsleser so verstanden, dass die Klägerin korrupt sei, somit Geld und andere Vorteile für rechtswidriges Verhalten entgegennimmt. Die Behauptung, dass diese Tatsachenbehauptung wahr ist, hat die Beklagte nicht aufgestellt. Da sie den Vorwurf einer strafbaren Handlung enthält ist sie zweifellos kreditschädigend und auch ehrenrührig im Sinne der obigen Ausführungen. Gleiches gilt für die Behauptung, die Klägerin sei Mitglied einer Faschistenpartei. Unter „Faschist“ wird im allgemeinen Sprachgebrauch ein Politiker verstanden, der auf undemokratische Weise agiert, Macht nach eigenem Gutdünken und ohne Gesetzesbindung ausübt, und andere Menschen in ihrer persönlichen Freiheit unterdrückt. Auch für diese Tatsachenbehauptung, die zweifellos ehrkränkend und kreditschädigend ist, bleibt die Beklagte den Wahrheitsbeweis schuldig. Die Beschimpfung als „miese Volksverräterin“ mag zwar eine Wertung sein, ist jedoch selbst wenn man die höhere Toleranzschwelle zu Grunde legt, die ein Politiker gegen sich gelten lassen muss, eindeutig exzessiv ehrkränkend und erfüllt daher jedenfalls den Tatbestand des § 1330 Abs 1 ABGB.

Die Beklagte stellt all dies auch gar nicht dezidiert in Abrede, sondern bringt nur vor, das Posting „scheine“ lediglich Werturteile zu enthalten. Sie erstattet Bestreitungsvorbringen im Wesentlichen unter Berufung auf Art 10 EMRK und unter Hinweis auf ihre Privilegierung als

Hostprovider, und moniert, dass sie zu einer „ex-ante“ Kontrolle aller Postings nicht verpflichtet sei. Das ist aber im vorliegenden Fall unmaßgeblich: Die klägerischen Rechte wurden bereits verletzt und unstrittig die Beklagte aufgefordert, das Posting zu löschen und die Posterin namentlich bekannt zu geben. Beides hat die Beklagte unstrittig nicht getan. Ihr wird daher keine Unterlassung einer „ex-ante“ Kontrolle der Postings auf ihrer Plattform vorgeworfen, sondern ein Nichtentfernen eines ganz klar und offensichtlich rechtswidrigen Inhalts nach Aufforderung. Somit wehrt sich der Beklagte, trotz Aufforderung rechtswidrige Inhalte zu löschen. Dafür kann sie aber die Ausnahmebestimmung des § 16 ECG nicht für sich in Anspruch nehmen. Sie gilt daher als Mittäterin an der Verbreitung der rechtswidrigen Behauptungen, weshalb gegen sie der Unterlassungsanspruch schon auf Grund des wechselseitigen Parteienvorbringens zu Recht besteht. Auch auf Art 10 EMRK kann sich die Beklagte als Rechtfertigungsgrund nicht berufen, weil die Verbreitung unwahrer Tatsachen niemals durch das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckt sein können.

Dem Sicherungsantrag war daher statt zu geben.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 393 EO.

Handelsgericht Wien, Abteilung 11
Wien, 07. Dezember 2016
Dr. Alexander Sackl, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG